

## **Ordnung für die Einstellung und Aufhebung von Studiengängen an der Universität Potsdam**

**Vom 19. Mai 2010**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), am 19. Mai 2010 folgende Ordnung erlassen:<sup>1</sup>

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Einstellung und zur Aufhebung von Studiengängen der Universität Potsdam.

(2) Alle Studierenden in eingestellten Studiengängen haben, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Kohorte, bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Fachsemestern Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.

### **§ 2 Einstellung eines Studiengangs**

(1) Der jeweils zuständige Fakultätsrat beschließt den Antrag zur Aufhebung des Studienganges und der Ordnung und legt diesen Beschluss dem Senat zur Stellungnahme vor. Dieser empfiehlt der Präsidentin/dem Präsidenten entweder die Ablehnung des oder die Zustimmung zum Fakultätsratsvotum. Im Falle der Zustimmung wird die Präsidentin/der Präsident bei dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung um die Genehmigung zur Aufhebung des Studiengangs nachsuchen.

(2) Mit der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten zum Fakultätsratsvotum ist der Studiengang eingestellt. In dem eingestellten Studiengang sollen keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert werden.

### **§ 3 Aufhebung eines Studiengangs**

(1) Der eingestellte Studiengang ist nach entsprechender Genehmigung durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung nach Ablauf der Frist gem. § 1 Abs. 2 aufgehoben.

(2) Nach der Entscheidung durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung über die Aufhebung des Studiengangs beschließt die zuständige Fakultät das Außerkrafttreten der Ordnung mit Ablauf der Frist von § 1 Abs. 2.

(3) Studierende, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Ablauf der Frist von § 1 Abs. 2 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 BbgHG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Universität Potsdam wechseln.

### **§ 4 Lehrangebot**

(1) Das Lehrangebot eines eingestellten Studiengangs wird fortlaufend Semester für Semester eingestellt, beginnend mit dem Angebot der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters nach Ablauf von vier Fachsemestern nach Immatrikulation der letzten Kohorte.

(2) Die Fakultät kann das Lehrveranstaltungsangebot in diesen Studiengängen bereits zu einem früheren Zeitpunkt einstellen, wenn es den Studierenden ermöglicht wird, durch den Besuch äquivalenter Lehrveranstaltungen die für den Abschluss ihres Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.

### **§ 5 Prüfungen**

(1) Die Prüfungen werden letztmalig bis zum Ablauf der Frist gemäß § 1 Abs. 2 durchgeführt. Die Anmeldung der Anfertigung der Abschlussarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der Frist nach Satz 1 eingehalten werden kann.

(2) Zur Wahrung des Nachteilsausgleichs kann der Prüfungsausschuss in Fällen unbilliger Härte auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 individuell verlängern. Eine unbillige Härte liegt dann vor, wenn ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Fristen zu wahren. Dazu zählen insbesondere:

- längerfristige, schwerwiegende Erkrankung,
- Zeiten des Mutterschutzes,
- Erziehungsurlaub bis zu drei Jahren.

(3) Die Gründe eines Härtefalls sind durch aussagefähige Bescheinigungen glaubhaft zu machen, im Falle der Erkrankung durch amtsärztliches Attest.

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 27. Mai 2010.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

(1) Die betroffenen Studierenden werden unverzüglich nach Vorlage der Genehmigung des Ministeriums zur Aufhebung des Studiengangs durch persönliches Anschreiben darüber informiert.

(2) Diese Ordnung gilt analog bei der Ablösung einer fachspezifischen Ordnung durch eine Nachfolgeordnung.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.